OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350535/2/KLi/JW

Datum:
Linz, 22. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 23. März 2018 des F. K., vertreten durch das VertretungsNetz – S., A. W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Februar 2018, GZ: BHLLSO-2018-58072/3-WR, nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 4. Mai 2018, GZ: BHLLSO-2018-58072/8-KJ und nach Stellung eines Vorlageantrages vom 14. Mai 2018 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Februar 2018, GZ: BHLLSO-2018-58072/3-WR, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 16. Februar 2018, bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) eingelangt am 21. Februar 2018, stellte der Beschwerdeführer, vertreten durch seine Sachwalterin, einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Der Beschwerdeführer legte diesem Antrag die Urkunde über die Bestellung der Sachwalterin (BG S., Beschluss vom 5.4.2017, GZ: 22 P 13/16y – Bestellungsurkunde VZ 14410-010449-U05-0085/17), einen Meldezettel, Kontoauszüge, eine Bestätigung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe samt erhöhter Familienbeihilfe sowie einen Auszug seines Bausparvertrages mit einem Einlagenstand von 511,28 Euro bei.

I.2. Die belangte Behörde richtete daraufhin an den Beschwerdeführer einen Verbesserungsauftrag vom 27. Februar 2018, GZ: BHLLSO-2018-58072/2-WR. In diesem Verbesserungsauftrag wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen 21 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens eine schriftliche Unterhaltsvereinbarung mit dem Kindesvater und eine schriftliche Unterhaltsvereinbarung mit der Kindesmutter nachzureichen.

Nicht festgestellt werden kann, ob bzw. wann dieser Verbesserungsauftrag zugestellt wurde.

I.3. In weiterer Folge erging der nunmehr angefochtene Bescheid, datiert (wie der Verbesserungsauftrag) mit 27. Februar 2018, GZ: BHLLSO-2018-58072/3-WR.

Mit diesem Bescheid wurde der Antrag auf Gewährung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, bei der Gegenüberstellung des für den Haushalt maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung sei eine Überschreitung dieser Mindeststandards festgestellt worden.

Dem beigelegten Berechnungsblatt, ebenfalls datiert mit 27. Februar 2018, ist zu entnehmen, dass vom Ausgangsmindeststandard „Alleinstehend mit FB - § 13 (3a)“ ausgegangen werde. Es werde eine Reduktion für den Wohnbedarf mit 152 Euro vorgenommen. Der maßgebliche Mindeststandard betrage daher 545,80 Euro. Ferner werde eine Ausgleichszahlung gemäß § 1 Abs. 6 Oö. BMSV berücksichtigt. Darüber hinaus werde auch das Einkommen „Kindesunterhalt“ des Vaters, 12 Mal pro Jahr, mit 200 Euro“ berücksichtigt. Hinsichtlich des Einkommens (Lohn/Caritas) würden 373,47 Euro, 14 x jährlich, daher im Jahreszwölftel 435,72 Euro berücksichtigt.

I.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 23. März 2018, mit welcher der Bescheid zur Gänze angefochten wird.

Insofern muss davon ausgegangen werden, dass der Verbesserungsauftrag vom 27. Februar 2018 zwar vorbereitet, aber nicht erteilt wurde.

In der Beschwerde bringt der Beschwerdeführer vor, dass dem ablehnenden Bescheid ein BMS-Berechnungsblatt zugrunde gelegt worden sei. Aus diesem gehe hervor, dass die Behörde davon ausgehe, dass der Mindeststandard nach § 13 Abs. 3a Oö. BMSG (Alleinstehende mit Familienbeihilfe) herangezogen werde und eine Reduktion des Wohnbedarfs zu erfolgen habe. Die Behörde lasse bei der Beurteilung der richtigen Leistungshöhe außer Acht, dass der Beschwerdeführer in einer Wohneinrichtung nach dem Oö. ChG wohnhaft sei. Diese Wohnform sei mit Bescheid vom 14. Juni 2016 nach dem Oö. ChG zuerkannt worden. Die Kosten für die Unterkunft müssten laut Kostenbeitragsbescheid direkt an die Einrichtung bezahlt werden. Derzeit sei ein Betrag für Wohn- und Betriebskosten von monatlich 284,32 Euro zu entrichten. Es sei daher nicht richtig, dass keine Aufwendungen für diese Wohnform zu leisten seien. Die Reduktion des Unterstützungsbedarfs um den Wohnbedarf in Höhe von 152 Euro sei daher nicht zulässig, da tatsächlich die Kosten höher als 152 Euro seien.

Richtig sei, dass der Beschwerdeführer ein eigenes Einkommen beziehe. Dieses Einkommen erhalte er aufgrund seiner Tätigkeit bei der Caritas. Es handle sich um eine bescheidmäßig gewährte Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG. Es sei daher beim Einkommen gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 Oö. BMSV ein Freibetrag in Höhe von 13 % des Netto-Ausgleichzulagen-Richtsatzes in Höhe von 112,19 Euro zu gewähren, den die Behörde unrichtigerweise nicht berücksichtigt habe.

Es werde begehrt, die Mindestsicherung ohne Reduktion des Wohnbedarfs und unter Einrechnung des Freibetrages gemäß § 4 Abs. 6 Oö. BMSV zu berechnen und zu gewähren.

Es werde der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden; in eventu den angefochtenen Bescheid der Höhe nach neu bemessen, in eventu die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.

Mit der Beschwerde wurde eine Vereinbarung zur anteiligen Zahlung der Miet- und Betriebskosten im Rahmen der Leistung „Teilbetreutes Wohnen“, der Leistungsbescheid nach dem Oö. ChG über die Fähigkeitsorientierte Aktivität der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 8. Mai 2015, GZ: BHSE-2014-52016/29/LEU, der Leistungsbescheid nach dem Oö. ChG betreffend das Wohnen

der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 16. Juni 2016, GZ: BHSE-2014-52016/45-LEU, vorgelegt.

I.5. In weiterer Folge erging von der belangten Behörde ein Verbesserungsauftrag an den Beschwerdeführer, datiert mit 10. April 2018, GZ: BHLLSO-2018-58072/6-KJ.

Mit diesem Schreiben wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen drei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, Unterlagen nachzureichen: Nachweis über die Festsetzung des Unterhalts gegenüber dem Kindesvater und der Kindesmutter (Bezirksgericht), Information der Caritas, welche Leistungen die teilbetreute Wohnform umfasst (Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung, Strom etc.), Lohnzettel der Caritas ab Dezember 2017, Kontoauszüge der letzten sechs Monate, sämtliche Vermögensnachweise (Sparbücher, Bausparer, Wertpapiere, Fonds, etc).

I.6. Mit Eingabe vom 25. April 2018, bei der belangten Behörde eingelangt am 2. Mai 2018, erstattete der Beschwerdeführer in Beantwortung des Verbesserungsauftrages vom 10. April 2018 ergänzendes Vorbringen.

Zusammengefasst brachte der Beschwerdeführer vor, derzeit einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 200 Euro von seinem Vater zu erhalten, welche Zahlungen auch in der Umsatzliste ersichtlich seien.

Laut Information der Einrichtung würden die Kosten für das Essen, die Beheizung, den Strom übernommen. Die Kosten für Bekleidung, Körperpflege, ein spezielles Shampoo etc. bezahle der Beschwerdeführer selbst. Seitens der Caritas werde ein Miet- und Betriebskostenbeitrag in der Höhe von 288,87 Euro verrechnet.

Die Lohnzettel der Caritas seien angefordert worden. Es sei mitgeteilt worden, dass die Zusendung etwas dauern werde. Diese würden nachgereicht, sobald sie vorliegen würden.

Umsatzlisten der letzten sechs Monate würden dem Schreiben beiliegen, ebenso Kopien des Bausparvertrages sowie des Sparbuches, der Einlagenstand sei unverändert.

I.7. Daraufhin erließ die belangte Behörde die Beschwerdevorentscheidung vom 4. Mai 2018, GZ: BHLLSO-2018-58072/8-KJ. Mit der Beschwerdevorentscheidung wurde der Bescheid dahingehend abgeändert, als der Antrag auf Gewährung bedarfsorientier Mindestsicherung zurückgewiesen wurde.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass nach § 28 Abs. 5 Oö. BMSG im Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung folgende Angaben zu machen und

durch entsprechende Nachweise zu belegen seien, 1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation; 2. aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation; 3. Wohnsituation; 4. zum Daueraufenthalt gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSG, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen.

Nach § 13 Abs. 3 AVG würden Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung ermächtigen. Die Behörde habe vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und könne dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen werde. Werde der Mangel rechtzeitig behoben, so gelte das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG stehe es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, innerhalb von zwei Monaten über die Beschwerde gegen ihren Bescheid zu entscheiden und diesen aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 VwGVG sei sinngemäß anzuwenden, von dieser Möglichkeit mache die belangte Behörde mit der vorliegenden Beschwerdevorentscheidung Gebrauch.

Mit Schreiben vom 10. April 2018 (Verbesserungsauftrag) sei der Beschwerdeführer im Zuge des Vorverfahrens aufgefordert worden, bei der Antragstellung fehlende Angaben bzw. Nachweise innerhalb einer Frist von drei Wochen nachzureichen: Nachweis über die Festsetzung des Unterhalts gegenüber dem Kindesvater und der Kindesmutter (Bezirksgericht); Information der Caritas, welche Leistungen die teilbetreute Wohnform umfasst (Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung, Strom, etc.); Lohnzettel der Caritas ab Dezember 2017, Kontoauszüge der letzten sechs Monate; sämtliche Vermögensnachweise (Sparbücher, Bausparer, Wertpapiere, Fonds, etc).

Der Verbesserungsauftrag sei am 11. April 2018 zugestellt worden. In diesem Schreiben sei der Beschwerdeführer nachweislich und ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass sein Antrag bei nicht (fristgerechter) Nachreichung dieser Unterlagen zurückgewiesen werde. Bis dato sei keine Nachreichung bei der belangten Behörde eingelangt.

Somit sei der Beschwerdeführer dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen und sei sein Antrag auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen gewesen.

I.8. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung richtet sich der Vorlageantrag vom 14. Mai 2018.

Der Beschwerdeführer bringt vor, mit der Beschwerdevorentscheidung vom 4. Mai 2018 sei der Antrag vom 16. Februar 2018 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs zurückgewiesen worden. Als Begründung werde angeführt, dass dem am 11. April 2018 zugestellten Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der angegeben Frist von drei Wochen nachgekommen worden sei. Laut beiliegendem Postverlauf der Sachwalterin sei der Verbesserungsauftrag innerhalb der angegebenen Frist, nämlich am 30. April 2018, weggeschickt worden. Aufgrund dessen sei nach Ansicht der Sachwalterin der herangezogene Abweisungsgrund nicht gegeben.

Weiters werde auf die Ausführungen in der Beschwerde vom 23. März 2018 und im Schriftstück vom 25. April 2018 (Verbesserungsauftrag) samt den nunmehr zur Verfügung stehenden Lohnzetteln der Caritas verwiesen.

Mit dem Vorlageantrag wurden außerdem das Schreiben vom 25. April 2018 samt Angang in Kopie, der Postverlauf des VertretungsNetzes S. in Kopie sowie die Lohnbestätigungen in Kopie vorgelegt.

I.9. Mit Vorlageschreiben vom 6. Juni 2018, GZ: BHLLSO-2018-58072/11-KJ, legte die belangte Behörde den Vorlageantrag, die Beschwerdevorentscheidung, die Beschwerde, den Bescheid sowie den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt:

II.1. Der Verfahrensgang ergibt sich aus dem zu Punkt I. dargestellten Verlauf, auf welchen hiermit verwiesen wird.

II.2. Nicht festgestellt werden kann, ob der Beschwerdeführer den Verbesserungsauftrag vom 27. Februar 2018 erhalten hat. Nachdem auch der Bescheid selbst vom 27. Februar 2018 stammt und die Beschwerde vom 23. März 2018, wird davon ausgegangen, dass dieser Verbesserungsauftrag nicht erlassen wurde.

II.3. Fest steht ferner, dass mit (einem weiteren) Verbesserungsauftrag vom 10. April 2018 weitere Unterlagen eingefordert wurden.

Dieser Verbesserungsauftrag wurde mit Eingabe des Beschwerdeführers vom 25. April 2018 beantwortet.

Nicht festgestellt werden kann, ob diesem Verbesserungsschreiben Unterlagen angeschlossen wurden oder nicht. Fest steht jedenfalls, dass dieses Schreiben am 2. Mai 2018 bei der belangten Behörde einlangte (Eingangsstempel der Behörde).

II.4. In weiterer Folge wurde die Beschwerdevorentscheidung vom 4. Mai 2018, GZ: BHLLSO-2018-58072/8-KJ, erlassen, also nach Einlangen des Verbesserungsschreibens.

II.5. Der Beschwerdeführer ist am 28. Juli 1995 geboren und lebt in einer betreuten Wohneinrichtung. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 16. Juni 2016, GZ: BHSESO-2014-52016/45-LEU, wurde ein diesbezüglicher Leistungsbescheid nach dem Oö. ChG erlassen. Darüber hinaus wurde von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land auch ein Bescheid vom 8. Mai 2015, GZ: BHSESO-2014-52016-29-LEU, hinsichtlich Fähigkeitsorientierter Aktivität erlassen.

Außerdem wurde eine Vereinbarung zur anteiligen Zahlung der Miet- und Betriebskosten im Rahmen der Leistung „teilbetreutes Wohnen“ vorgelegt.

Diese Unterlagen wurden von der belangten Behörde auch der Beschwerdevorentscheidung zugrunde gelegt bzw. wären zugrunde zu legen gewesen.

II.6. Im Zeitpunkt der Erlassung der Beschwerdevorentscheidung waren daher nachfolgende Unterlagen aktenkundig:

Vereinbarung über die Wohnung, Leistungsbescheid über die Fähigkeitsorientierte Aktivität, Leistungsbescheid über das Wohnen, Kontoauszüge, Vermögensnachweise, Bestätigung über die Familienbeihilfe, Unterhalt des Kindesvaters, Einkommen bei der Caritas. Diese wären bei der Entscheidungsfindung zugrunde zu legen gewesen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Verfahrensverlauf ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Auch die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers gehen aus dem Akteninhalt hervor. Diese waren spätestens im Zeitpunkt der Beschwerdevorentscheidung bei der belangten Behörde bekannt.

III.2. Von einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal keine der Parteien eine solche beantragt hat. Aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme ist außerdem ersichtlich, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid

aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Dem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

IV. Rechtslage

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zusammengefasst beantragte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 16. Februar 2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gemäß den Bestimmungen des Oö. BMSG. In weiterer Folge verfasste die belangte Behörde zunächst einen Verbesserungsauftrag vom 27. Februar 2018, wobei nicht festgestellt werden kann, wie mit diesem Verbesserungsauftrag vorgegangen wurde. Der Bescheid, mit welchem der Antrag abgewiesen wurde, stammt ebenfalls vom 27. Februar 2018, wogegen sich die Beschwerde vom 23. März 2018 richtet. Daraufhin erging ein Verbesserungsauftrag vom 10. April 2018, der mit Eingabe vom 25. April 2018, bei der Behörde eingelangt am 2. Mai 2018, beantwortet wurde. In weiterer Folge erging eine Beschwerdevorentscheidung vom 4. Mai 2018, mit welcher der Bescheid dahingehend abgeändert wurde, dass der Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung zurückgewiesen wurde. Dagegen richtet sich nunmehr der Vorlageantrag.

Fraglich ist, ob der Beschwerdeführer die geforderten Unterlagen fristgerecht bzw. vollständig oder nicht fristgerecht bzw. nicht vollständig nachgereicht hat.

V.2. Zunächst ist insofern auszuführen, dass „Sache“ des nunmehrigen Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Zurückweisung ist (VwGH 29.4.2010, 2008/21/0302; VwGH 22.10.2013, 2012/10/0213; vgl. auch LVwG Oö. 23.7.2014, LVwG-350021/2/Wim/PP/BD und UVS Oö. 23.1.2013, VwSen-560239/2/Kl/TK).

Im Beschluss vom 17.12.2014, Ra 2014/03/0049 führt der Verwaltungsgerichtshof zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat, ist. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst“ normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“ (vgl. VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat insofern im gegenständlichen Verfahren nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages in der Beschwerdevorentscheidung durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

Nicht Gegenstand des Verfahrens ist allerdings die Prüfung, ob dem Beschwerdeführer bedarfsorientierte Mindestsicherung zu gewähren ist oder nicht. Dadurch, dass der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren (Verbesserungsauftrag vom 10. April 2018) Unterlagen vorgelegt hat, kann daher die Sachentscheidung über die bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gemacht werden. Auch die nunmehr bei der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen können nicht Sache des Beschwerdeverfahrens werden.

V.3. Aus dem Verfahren ergibt sich, dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 10. April 2018 aufgefordert wurde, binnen drei Wochen Unterlagen vorzulegen. Nach dem Aktenstand wurde diese Aufforderung mit Eingabe vom 25. April 2018, eingelangt bei der belangten Behörde am 2. Mai 2018, nachgekommen. Nicht festgestellt werden kann, ob bzw. welche Unterlagen diesem Schreiben beigelegt wurden. Feststeht aber, dass dieses Schreiben vor Erlassung der Beschwerdevorentscheidung am 4. Mai 2018, nämlich bereits am 2. Mai 2018, bei der Behörde eingelangt ist.

V.4. Der Beschwerdeführer wurde im Sinn von § 30 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. BMSG iVm § 13 Abs. 3 AVG zur Verbesserung seines Antrages sowie zur Vorlage von Urkunden aufgefordert.

Erfolgt die Behebung eines nach § 13 Abs. 3 AVG aufgetragenen Formgebrechens verspätet, jedoch vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides, wirkt die

Verbesserung zwar nicht zurück, führt aber, es sei denn, es wäre eine Frist versäumt, nicht zur Zurückweisung des Anbringens, weil das ursprünglich fehlerhafte Anbringen mit der Behebung des Mangels als fehlerfrei eingebracht gilt (Hauer/Leukauf, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 13 AVG E 33b; VwGH 22.2.1995, 93/03/0141).

V.5. Im vorliegenden Fall kann nicht festgestellt werden, wann der Beschwerdeführer seine Urkundenvorlage erstattet hat, nämlich ob dies bereits mit dem Verbesserungsschreiben vom 25. April 2018 erfolgt ist oder mit dem Vorlageantrag.

V.6. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen des Parteiengehörs im Beschwerdeverfahren (Verbesserungsauftrag, Beantwortung) ergänzendes Vorbringen erstattet. Darüber hinaus waren der belangten Behörde daher die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers bekannt. Die belangte Behörde hat insofern den Antrag des Beschwerdeführers zu Unrecht zurückgewiesen. Vielmehr wäre anhand der vorliegenden Unterlagen eine Sachentscheidung zu treffen gewesen. In dieser Sachentscheidung wäre auch der tatsächliche Anspruch des Beschwerdeführers auf bedarfsorientierte Mindestsicherung – bei Vorliegen der Voraussetzungen – zu überprüfen gewesen. Insbesondere wäre das Vorbringen zum Einkommen, zum Einkommensfreibetrag, zum Unterhalt des Kindesvaters, sowie zur Beitragsleistung zum Wohnbedarf, zu beurteilen gewesen.

V.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden.

Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, würde dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Beschwerdeführers auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Beschwerdeführer nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für den Beschwerdeführer auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach seiner Auffassung die ihm gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden.

Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Beschwerdeführer eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

Darüber hinaus ist, wie oben ausgeführt, „Sache des Verfahrens“ die Zurückweisung des Antrages und nicht die Erledigung in der Sache selbst.

V.8. Insofern war der Beschwerde Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden, als der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an diese zurückverwiesen wird.

Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich dahingehend gebunden, dass die persönlichen Voraussetzungen des Beschwerdeführers (Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse) einer weitergehenden Überprüfung zu unterziehen sind.

Im fortgesetzten Verfahren hat die belangte Behörde zu ermitteln und zu überprüfen, ob die Voraussetzungen einer sozialen Notlage gemäß § 6 Oö. BMSG bzw. die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung bedarfsorientier Mindestsicherung erfüllt sind (Einkommensverhältnisse, Freibetrag, Unterhalt, Wohnungskosten etc).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht auch im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zurückweisung von Anträgen und zur den Verfahrensgegenstand bildenden Sache eines Beschwerdeverfahrens (VwGH 29.4.2010, 2008/21/0302; 22.10.2013, 2012/10/0213; 17.12.2014, Ra 2014/03/0049; 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).

Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer